



Absender (Vorname, Name, Strasse und Nr., PLZ, Ort, Mailadresse)

An das Regierungsstatthalteramt

Ort / Datum

Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff.

Hiermit mache ich,

, geboren am

des/der Verstorbenen von meinem mir nach ZGB Art. 566 ff. zustehenden Recht Gebrauch

und schlage die Erbschaft von

, wohnhaft gewesen

in

, gestorben am

in

unbedingt und vorbehaltlos aus.

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Ausschlagung zugunsten von bestimmten Drittpersonen nicht möglich ist, es sei denn, diese treten schon von Gesetzes wegen an meine Stelle (z.B. Nachkommen).

Ich habe folgende Nachkommen:

Name	Geburtsdatum	Adresse

Wenn zutreffend bitte ankreuzen:

- Die Ausschlagung gilt auch für meine hiervor aufgeführten minderjährigen Kinder. Volljährige Kinder haben ein eigenes Formular auszufüllen.
- Vor einer allfälligen konkursamtlichen Liquidation ist den auf mich folgenden Erbinnen und Erben die Möglichkeit zur Annahme der Erbschaft innert Monatsfrist zu geben.
- Ich stehe unter Gütergemeinschaft oder altrechtlicher Güterverbindung. Meine Ehefrau, mein Ehemann stimmt der Ausschlagung zu:
Unterschrift Ehefrau / Ehemann

Unterschrift



Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff

Formular «Erbschaftsausschlagung»

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchten, haben Sie die Möglichkeit das entsprechende Formular am Bildschirm auszufüllen.

Bitte folgende Punkte beachten:

1. Öffnen Sie das Dokument mit einem offiziellen PDF-Programm (z.B. Adobe Reader oder PDF-XChange Editor).
2. Felder im Formular mit den gewünschten Werten am Bildschirm ausfüllen. Navigieren Sie von einem Feld zum anderen mit der Entertaste oder dem Tabulator.
3. Beim **Wohnort der verstorbenen Person** die entsprechende Gemeinde auswählen und mit der Entertaste oder dem Tabulator zum nächsten Feld navigieren. Das Regierungsstatthalteramt inkl. Adresse wird dadurch automatisch ausgefüllt.
4. Formular ausdrucken.
5. Formular unterschreiben.
6. Formular einschicken an das zuständige Regierungsstatthalteramt.

Ausschlagungsfristen

Die Frist beträgt 3 Monate. Erben Sie von Gesetzes wegen, beginnt die Frist mit dem Tod der Erblasserin, des Erblassers oder nachdem Sie vom Erbfall erfahren haben. Sind Sie im Testament oder im Erbvertrag als Erbin oder Erbe eingesetzt, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da Ihnen die amtliche Mitteilung von dieser Verfügung zugekommen ist.

Hat die Gemeinde ein Erbschaftsinventar angeordnet, beträgt die Frist grundsätzlich 3 Monate nach Eröffnung des Erbschaftsinventars.

Beim öffentlichen Inventar beträgt die Frist 1 Monat ab Erhalt der Mitteilung des Regierungsstatthalteramts.

Eltern können mit einem Formular für sich und ihre minderjährigen Kinder gleichzeitig ausschlagen. Volljährige Erbinnen und Erben müssen für sich selber ausschlagen und dazu ein eigenes Formular ausfüllen. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erbinnen und Erben aus, senden wir die Akten ans Konkursgericht. Wenn nicht, informiert die zuständige Behörde die ihr bekannten Nachkommen, dass sie nachrücken.

Ehegatten unter Gütergemeinschaft oder altrechtlicher Güterverbindung

Falls Sie verheiratet sind und unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft stehen, können Sie die Erbschaft nur mit Zustimmung Ihres Ehegatten ausschlagen, wenn sie nach dem Ehevertrag ins Gesamtgut fallen würde. Können Sie die Zustimmung nicht erhältlich machen, müssen Sie beim zuständigen Regionalgericht umgehend ein Eheschutzgesuch einreichen. Die Zustimmung des Ehegatten ist auch erforderlich, wenn Sie unter dem altrechtlichen Güterstand der Güterverbindung stehen (bei Abschluss eines Ehevertrags vor 1988 mit dem Notariat prüfen).